

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Kamm des Wesergebirges" in der Stadt Rinteln und der Samtgemeinde Eilsen, Landkreis Schaumburg (NSG HA 210)

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.08.2021 (BGBl. I S. 3908) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete und in den mitveröffentlichten Karten gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kamm des Wesergebirges“ erklärt.
- (2) Lage und Abgrenzung des NSG sind aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:20.000 (Anlagen 1.1 und 1.2) sowie den maßgeblichen Karten (Anlagen 2.1 bis 2.8) im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen. Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Übersichtskarten und die maßgeblichen Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Das NSG befindet sich im Bereich der Stadt Rinteln in den Gemarkungen Rinteln und Schaumburg und im Bereich der Samtgemeinde Eilsen in der Gemarkung Schermbeck. Bereiche der Pufferzone liegen außerdem in der Gemeinde Auetal in den Gemarkungen Rannenberg und Bernsen.
- (3) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem westlichen und einem östlichen Teil. Der westliche Teil des Naturschutzgebietes befindet sich ca. 1 km nördlich der Stadt Rinteln und erstreckt sich über die Höhenzüge Hainholz und Luhdener Klippen. Ca. 1 km nördlich der Ortschaft Westendorf beginnt der östliche Teil und zieht sich über die Höhenzüge Westendorfer Egge und Ostendorfer Egge, unterhalb der Paschenburg einschließlich des Höhenzuges Möncheberg bis an die Kreisgrenze zum Landkreis Hameln-Pyrmont, nördlich der Ortschaft Rohdental.
- (4) Das NSG beinhaltet die im Landkreis Schaumburg gelegenen Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebietes 112 „Süntel, Wesergebirge, Deister“ (3720-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Direkt angrenzend befinden sich Teilgebiete des Europäischen Vogelschutzgebietes "Uhu- Brutplätze im Weserbergland" (DE 3720-431).
- (5) Die forstlichen Fachbegriffe sind in einem Glossar, Anlage 4, erläutert. Das Glossar ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 518 Hektar.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

(1) Charakter

Das Naturschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes und erstreckt sich über Teile des Wesergebirges, das die westliche Verlängerung des Süntels bildet. Überwiegende Teile des Gebietes, insbesondere der Kamm wie auch die Oberhänge der Höhenzüge, sind mit den naturraumtypischen Buchenwaldgesellschaften bestockt, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um historisch alte Waldstandorte.

Von besonderer Bedeutung sind die arten- und struktureichen, vielfach in Kontakt mit Fels- und Gesteinsbiotopen stehenden Waldbeständen in den Oberhängen und Kammlagen, die weitgehend den potentiell natürlichen Waldgesellschaften entsprechen. Hier finden zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften eine Lebensstätte. Die trockenwarmen Standorte sind durch Orchideen-Buchenwälder gekennzeichnet, stellenweise finden sich Anklänge an Eichen-Mischwald trockenwarmer Kalkstandorte sowie an Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge. Mesophile Buchenwälder kalkärmerer Standorte sowie z.T. bodensaure Buchenwälder haben sich auf den tiefgründigeren Braunerden ausgebildet. In den Kammlagen und an den Oberhängen kommen mesophile Kalkbuchenwälder vor. In zerklüfteten, felsigen, luftfeuchten Schatthängen unterhalb der Paschenburg tritt der Ahorn-Eschen-Schluchtwald auf.

Auf den besonnten Felsvorsprüngen kommen neben Felsspalten- sowie Moos- und Flechtengesellschaften Fragmente von Felsrasen und thermophilen Gebüschgesellschaften in verarmten, aber für das nordwestliche Weser- und Leinebergland charakteristischen Ausbildungen vor.

Die beschatteten Klippen geringerer Höhe weisen Felsspalten- sowie Moos- und Flechtengesellschaften auf.

Die überwiegend naturnahen Waldbestände und die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Wesergebirges verleihen dem Naturschutzgebiet große Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Dazu zählen insbesondere die Erhaltung und Förderung:

- a) einer unbeeinflussten, eigendynamischen Entwicklung der Waldökosysteme einschließlich der Arten und Lebensgemeinschaften natürlicher Wälder auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) mit natürlicher Waldentwicklung (NWE),
- b) von Waldbeständen mit überwiegendem Anteil von Baumarten der natürlichen Laubwaldgesellschaften zugunsten der Waldlebensraumtypen,
- c) der vorherrschenden Standortverhältnisse des Gebirgskammes mit seinen naturnahen Waldbeständen,
- d) von naturnahem Laubmischwald als Lebensraum und Überwinterungsquartier für Amphibienarten, wie Kammmolch, Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Geburtshelferkröte,
- e) beruhigter Brutplätze des Uhus und sonstiger Großvögel sowie der Sommerlebensräume, Jagdreviere und Winterquartiere von Fledermäusen, wie der Mopsfledermaus.

2. Besonderer Schutzzweck:

- a) Die Fläche des NSG gem. § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung des NSG "Kamm des Wesergebirges" als Teil des FFH- Gebietes 112 "Süntel, Wesergebirge, Deister" (DE 3720-301) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Anhang II - Arten im FFH-Teilgebiet "Wesergebirge" zu erhalten oder wiederherzustellen.
- b) Erhaltungsziele für das FFH-Teilgebiet 112 "Wesergebirge" sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere der in Anlage 3 genannten

prioritären und übrigen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

§ 3 Verbote

- (1) In dem NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 freigestellt sind.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören, z.B. durch organisierte Veranstaltungen; dies gilt auch für Handlungen, Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das NSG hineinwirken können,
 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 4. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege, ausgenommen Fahrzeuge, die dem forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
 5. gebietsfremde oder invasive Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln,
 6. in einer Brutzeitschutzzone von 150 m um bekannte, besetzte Brutplätze des Uhus oder um bekannte, besetzte Horste anderer Großvögel in der Zeit vom 01.02. bis 31.07. Störungen zu verursachen.
- (2) Das NSG darf nicht außerhalb von Wegen betreten werden. Das Radfahren ist nur auf Fahrwegen zulässig.
- (3) In dem in der Karte senkrecht schraffierten, 100 Meter breiten Geländestreifen außerhalb des Gebietes (Pufferzone) sind Handlungen nicht forstlicher Art untersagt, welche die Erhaltung des Gebirgskammes, der schützenswerten Waldbestände sowie die vorherrschenden Standortverhältnisse gefährden und in das Gebiet hineinwirken können.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung unter Leitung der Niedersächsischen Landesforsten oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für das Klettern, das nur an den durch Markierungen (Anhang) im Gelände gekennzeichneten Felsen und Felsbereichen zulässig ist, mit folgenden Maßgaben:
 - a) ohne Beseitigung von Vegetation,
 - b) Beachtung der vor Ort kenntlich gemachten Zonierung der Kletterbereiche (Kletterzone II: Klettern nur auf bestehenden Routen; Kletterzone III: Klettern auf bestehenden Routen sowie zusätzlich auf Neurouten außerhalb von Vegetationsflächen),
 - c) Einhaltung der Sperrfristen zum Schutz von Fledermauswinterquartieren für die vor Ort

- kenntlich gemachten Felsen oder Felsbereiche in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. März,
- d) der gesetzliche Schutz nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bleibt unberührt,
5. die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, unter ausschließlicher Verwendung von milieugeeignetem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung überschüssiger Massen in angrenzende Waldflächen,
 7. der Neu- oder Ausbau von Wegen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen im bisherigen Umfang,
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Gewässer III. Ordnung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde sowie die Unterhaltung vorhandener Gräben im bisherigen Umfang,
 10. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen,
 11. die Errichtung und der Betrieb von Natur- oder Waldlehrpfaden mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 12. das Aufstellen und die Unterhaltung von Schildern, die auf das Schutzgebiet, naturkundliche oder kulturhistorische Aspekte des Schutzgebietes sowie auf gastronomische Betriebe Bezug nehmen, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 13. Maßnahmen des Denkmalschutzes mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 14. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Untersuchung, Kontrolle und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. auf den Waldflächen außerhalb der NWE-Kulisse und Lebensraumtypenflächen soweit
 - a) die Bewirtschaftung ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starken Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig erfolgt. Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen. Im Einzelfall ist eine Entnahme von Totholz aus Forstschutzgründen und zur Arbeitssicherheit zulässig,
 - b) ausschließlich standortheimische Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften gefördert und eingebracht werden sowie angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sichergestellt werden,
 - c) standortfremde Baumarten spätestens bei Erreichen wirtschaftlich angestrebter Ziel-durchmesser entnommen werden. Standortfremde Straucharten sollen entnommen werden. Die Naturverjüngung konkurrenzstarker, nicht standortheimischer Baum- und Straucharten ist zu vermeiden,
 - d) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen erfolgt,
 - e) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - f) die Bewirtschaftung ohne ganzflächige Bepflanzung zufällig entstehender Blößen, Lich-tungen und Lücken in der Naturverjüngung und ohne Maßnahmen zur Veränderung der natürlichen Standortverhältnisse erfolgt,
 - g) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - h) durchschnittlich 10 stehende Altbäume (Kraft'sche Baumklassen 1-3) einschließlich stehendem starken Totholz und Höhlenbäumen pro 1 ha aller standortheimischer Baumarten bezogen auf die Fläche der Altholzbestände, vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall, im Bestand belassen werden,

- i) natürliche Differenzierungsphasen in Jungbeständen in angemessenem Umfang zugelassen werden,
 - j) eine Düngung unterbleibt,
 - k) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - l) eine Bodenschutzkalkung nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
2. auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2) dargestellten Waldflächen außerhalb der NWE-Flächen mit den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9150, soweit
- a) die Bewirtschaftung ohne die Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starken Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig erfolgt; Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen; im Einzelfall ist eine Entnahme von Totholz aus Forstschutzgründen und zur Arbeitssicherheit zulässig,
 - b) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - c) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - e) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) eine Düngung unterbleibt,
 - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung oder Vorbereitung einer Pflanzung oder Saat von Waldbäumen erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
 - h) eine Bodenschutzkalkung nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 6 eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,

auf Waldflächen –im Erhaltungsgrad B- mit dem Lebensraumtyp 9130 im Komplex mit 9110 im Westteil des Gebietes, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- k) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypenfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- l) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- m) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- n) auf mindestens 80 % jeder Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

und bei künstlicher Verjüngung

- o) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

auf Waldflächen -im Erhaltungsgrad A- mit den Lebensraumtypen 9150 im Westteil und 9130 im Ostteil, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- p) ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypenfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- q) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- r) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- s) auf mindestens 90 % jeder Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

und bei künstlicher Verjüngung

- t) lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten gepflanzt oder gesät werden,
3. auf Waldflächen außerhalb der NWE- Kulisse mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs, der Bechsteinfledermaus und der Teichfledermaus soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers insgesamt mindestens 6 Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Bei Überschneidungen von Flächen gemäß Abs. 3 Nr. 1 – 3 gelten jeweils die weitergehenden Bewirtschaftungsauflagen. Auf den Flächen der NLF werden die Areale mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) auf die Anforderungen gem. § 4 (3) Nr. 1 h), Nr. 2 k) und l) sowie p) und q) und Nr. 3 a) und b) –bezogen auf den jeweiligen Teilbereich (West und Ost)- angerechnet.

4. soweit auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) der NLF keine forstliche Nutzung stattfindet; diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung beziehungsweise dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2022.

(4) Freigestellt sind Maßnahmen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
- 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) sowie
- 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher, landschaftsangepasster Art

bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(6) In den Abs. 2 bis 5 genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde, im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 69 BNatSchG und § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG "Kamm des Wesergebirges" vom 09.12.2004 außer Kraft.

Stadthagen, den 08.12.2021

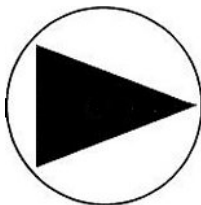
Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

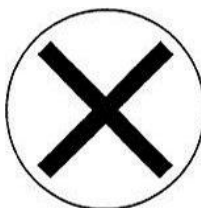
Anhang

Markierungen

(schwarzes Symbol auf hellgrauem Untergrund mit Zusätzen: II oder III)



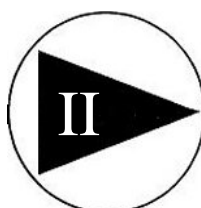
Zugang; Zustieg; bekletterbarer Felsbereich;
Zusatz II: nur auf bestehenden Routen bis Umlenk-
haken (Kletterzone II);
Zusatz III: wie II, zusätzliche Neurouten mit Um-
lenkhaken außerhalb von Vegetationsflächen (Klet-
terzone III).



kein Durchgang, Ruhezone, gesperrter Felsbereich, Kletter-
verbot

I

Beispiel mit Zusatz



Anlagen

- Anlage 1: Übersichtskarten im Maßstab 1:20.000
 Anlage 1.1: Westteil
 Anlage 1.2: Ostteil
- Anlage 2: Maßgebliche Karten im Maßstab 1:5.000
 Anlagen 2.1 bis 2.3 Westteile
 Anlagen 2.4 bis 2.8 Ostteile
- Anlage 3: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Anhang II Arten
- Anlage 4: Glossar

Anlage 3

Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Anhang II Arten des FFH-Gebietes 112 im NSG "Kamm des Wesergebirges"

1. Lebensraumtypen

1.1 prioritäre Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

LRT 7220 – Kalktuffquellen

Kalkhaltige Quellen und deren Quellbäche mit guter Wasserqualität und natürlicher Morphologie und einer deutlichen Ausfällung von Kalktuff sowie einem natürlichen Sicker- und Abflussgeschehen. Die Sinterbildung zeigt sowohl historische Merkmale wie eine aktuelle Neubildung. Die Sinterterassen oder –bänke (v.a. im Verlauf von Fließgewässern) besitzen eine ungestörte Ausprägung und auch die Quellfluren weisen eine gut ausgeprägte Quellmoosvegetation auf, die flächige Überzüge oder große Polster bilden. Sie werden von naturnahen Wäldern aus den Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation umgeben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Kalktuffquellen kommen in stabilen Populationen vor.

Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere die Moose *Barbula tophacea*, *Cratoneuron commutatum* und *Eucladium verticillatum*. Daneben kommen Berle, Wechselblättriges Milzkraut und Winkel-Segge vor.

Zu den charakteristischen Tierarten zählen Windelschnecke und Gestreifte Quelljungfer.

Die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder

Erhaltung und Entwicklung arten- und strukturreicher edellaubbaumreicher Mischwälder, geprägt von Vielschichtigkeit durch Unterstand und Verjüngung der Baumarten. Die Strauchschicht ist gut ausgeprägt und weist einen hohen Alt- und Totholzanteil auf. Durch gelegentliche Bodenrutschungen und Steinschlag gibt es geworfene und gerutschte Bäume, die teilweise aus dem Stock wieder ausschlagen. Kühl-feuchte Schatthang-Schluchtwälder aus dominierendem Berg-Ahorn, weiterer Mischbaumarten wie Berg-Ulme, Sommer-Linde, Spitz-Ahorn und Buche. Sträucher wie Hasel, Rote Heckenkirsche, Stachelbeere und Trauben-Holunder. Die dichte Krautschicht ist auffallend farn- und hochstauden- sowie moosreich. Typische kühlfeuchte Kleinklimaverhältnisse bei stark geneigten, nord- bis ostexponierten, steinschuttüberlagerten Hanglagen oder in Talschluchten. Auf trockenwarmen Kalkschutthängen dominieren Sommerlinde mit Buche, Hasel und Eibe, Weißdorn, Kreuzdorn, Roter Holunder.

Zu den charakteristischen Arten auf kühl-feuchten Standorten zählen insbesondere Hirschzunge, Ausdauerndes Silberblatt, Gelappter Schildfarn, Ruprechtsfarn, Bingelkraut, Zerbrechlicher Blasenfarn, Ähriges Christophskraut sowie weitere Farne und Moose. Ruprechtsfarn und Arten des LRT 9150 bilden die charakteristischen Arten auf trocken-warmen Standorten.

Faunistische Charakter-Arten sind u.a. Wildkatze, Hohltaube, Spechte, Fledermäuse, Wirbellose, Kleiber, Trauerschnäpper und Waldlaubsänger.

Die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.

1.2. übrige Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

LRT 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation

Erhalt und Entwicklung naturnaher, ungestörter Kalkfelsen mit typischer, lückiger Felsspaltvegetation sowie an die extremen Standortbedingungen angepasste Pioniervegetation und kleinflächig ausgeprägte Blaugrasrasen in naturnaher Ausprägung. Außerdem kommen verschiedene Moos- und Flechtengesellschaften vor. Oft nur kleinflächige, mosaikartige Ausbildung in Bereichen mit etwas stärkerer Bodenbildung, eingestreut in sonst offene Felspartien. Hohe Standortsvielfalt aus Spalten, Bändern und Überhängen in unterschiedlichen Expositionen. Die Felsbereiche liegen eingebettet in naturnahe, strukturreiche Waldbestände.

Zu den floristischen Charakterarten zählen insbesondere Kalk-Blaugras, Braunstieliger Streifenfarn, Zerbrechlicher Blasenfarn, zahlreiche Moose und Hirschzunge.
Zu den faunistischen Charakterarten gehören Fledermäuse, Uhu, Wanderfalke und verschiedene Schnecken.

Die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Erhalt und Entwicklung naturnaher Höhlen mit lichtloser Tiefe, hoher Luftfeuchtigkeit und weitgehend konstanter Temperatur zwischen 1-8°C ohne Störung durch touristische Erschließung oder andere Baumaßnahmen. Geprägt von einer sehr hohen Strukturvielfalt je nach Größe der Höhle, z.B. mit Höhlengewässern, Versinterung, Kaminen und Hallen sowie durch ein strukturreiches Mikrorelief mit Felsspalten und Blockschutt. Es sind naturnahe Höhleneingänge mit Vegetation schattiger Felsbereiche vorhanden. Die Höhlen werden als Winterquartier von fast allen heimischen Fledermausarten genutzt. Die Umgebung ist von naturnahen Waldbeständen mit vielfältiger Vegetation als nahegelegenes Jagdhabitat umgeben.

Zu den faunistischen Charakterarten zählen vorrangig Fledermäuse wie Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Braunes Langohr und Zwergfledermaus.

Zu den floristischen Charakterarten zählen insbesondere Moose sowie Farn- und Blütenpflanzen wie z.B. Hirschzungen und Zerbrechlicher Blasenfarn.

Die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert; auf Teilflächen sind Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche beigemischt. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Zu den kennzeichnenden Pflanzenarten gehören Rotbuche als Hauptbaumart, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche als Nebenbaumarten vorwiegend im Bergland. Die Krautschicht ist geprägt von Arten wie Waldfrauenfarn, Rippenfarn, Waldreitgras, Buchenfarn sowie Pillen-Segge, Drahtschmiele, Gewöhnlicher Dornfarn und Breitblättriger Dornfarn.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder, z.B. das Große Mausohr, kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwälder

Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie einem Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Gewöhnliche Esche, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die Naturverjüngung der Buche ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, z.B. das Große Mausohr, kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder

Erhalt und Entwicklung eines lichten, meist von krummwüchsigen und geringwüchsigen Buchen dominierten, strukturreichen Waldbestandes, der immer wieder von Offenbereichen mit reicher Strauch- und Krautschicht oder Pioniervegetation auf Felsstandorten mosaikartig durchbrochen wird. Eine typische Baumartenverteilung mit Dominanz der Buche (> 50% in der ersten Baumschicht) ist vorhanden. Zahlreiche, z.T. seltene Begleitbaumarten auf den trockensten Standorten bei nachlassender Konkurrenz- kraft der Buche sind u.a. Elsbeere, Eibe und Traubeneiche. Daneben aber auch Gewöhnliche Esche und Spitz-Ahorn als typische Mischbaumarten. Es sind hohe und dauerhafte Anteile an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen vorhanden. Typisch ist ein mosaikartiger Wechsel aller Entwicklungsphasen. An Steilhängen mit natürlicher Erosionsdynamik und zahlreichen eingestreuten Sonderbiotopen wie Block- halden, kleinen Felsen u.ä. ist eine artenreiche Krautschicht, v.a. trockenheitsertragender, licht- und wärmeliebender Pflanzen entwickelt.

Als Charakterarten sind neben der Rotbuche u.a. Nebenbaumarten wie Feldahorn, Spitzahorn, Hainbu- che, Holz-Apfel, Wildbirne, Traubeneiche, Stieleiche, Elsbeere, Eibe, Sommerlinde sowie typische Tier- arten wie Wildkatze, Hohltaube, Spechte und Fledermäuse zu nennen.

2. Arten (Anhang II FFH- Richtlinie)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhalt und die Wiederherstellung von Buchenwäldern oder buchendominierten Wäldern mit geeigneter Struktur, d.h. mit zumindest in Teilbereichen unterwuchsfreien und –armen Abschnitten, einem langfris- tig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren. Die vorhandenen Felshöhlen sind als Winterquartiere für eine stabile, sich selbst tragende Population gesichert. Waldinnenränder und strukturbereichernde Elemente wie kleinere Freiflächen (v.a. durch Windwurf) finden sich im gesamten Gebiet als Jagdgebiete eingestreut.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Erhalt und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in den Waldkomplexen des Schutzgebietes. Es dominieren feuchte unterwuchsreiche Misch- bzw. Laubwald- bestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik. Schutz und Sicherung der als Winter- quartiere geeigneten Höhlen sowie Erhalt und Förderung strukturreicher (möglichst klein strukturierter), totholzreicher und höhlenreicher Baumholzbestände zur Erhöhung und Bewahrung weiterer Quartiere.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Das NSG wird von der Teichfledermaus als Winterquartier genutzt. Sicherung der geeigneten Winter- quartiermöglichkeiten.

Anlage 4

Glossar

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebunden Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E&E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Bodenbearbeitung	Eingriffe in die Bodenstruktur einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdrämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung einschließlich einer plätze- oder streifenweisen oberflächlichen Bodenverwundung.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden, z.B. durch Luftschadstoffeinträge, ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.
Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragssteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).
Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser)
Entwässerungsmaßnahme	Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z.B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeunterhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen).
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	allgemein: Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG des <u>Großen Mausohrs</u> : Altholzrein- und Altholzmischbestände mit der führenden Baumart Buche der <u>Teichfledermaus</u> : Altholzrein- oder Altholzmischbestände mit den führenden Baumarten sonstiger Laubhölzer mit hoher und niedriger Lebensdauer (ALh und ALn) der <u>Bechsteinfledermaus</u> : Altholzrein- oder Altholzmischbestände mit den führenden Baumarten Eiche, Buche und sonstiger Laubhölzer mit hoher und niedriger Lebensdauer (ALh und ALn).
Fräsen	Oberflächliche Bodenbearbeitung mit Eingriff in den Mineralboden.

Fungizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.
Gassenmitte	Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.
gebietsfremd	Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.
Habitatbäume	Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimension mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaum-anwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.
Herbizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, zu Fall bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung und Abtransport. Das Verladen und die Abfuhr des am Weg gelagerten Holzes zählen nicht zur Holzentnahme und sind ganzjährig möglich.
invasiv	Als invasiv gebietsfremd gelten Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.
Kahlschlag	siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.
Kraft'sche Baumklasse	Hierbei handelt es sich um eine Einteilung der Bäume in Baumklassen nach ihrer soziologischen Stellung innerhalb eines Bestandes nach G. KRAFT. Dazu zählen vorherrschende, herrschende, gering mitherrschende, beherrschte und ganz unterständige Bäume (Kraft'sche Klassen 1 bis 5).
Lebensraumtyp (LRT)	Lebensraumtyp i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers	Entsprechende Eigentumsfläche im Geltungsbereich der Verordnung.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung, vor allem in Eichen-LRT, bei der in der Regel meist kreisförmige Freiflächen mit einem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
milieuangepasstes Material	Gebrochene Natursteine, soweit sie in ihren mineralischen Eigenschaften dem lokal anstehenden Gesteinsmaterial gleich oder ähnlich sind. Die Verwendung güteüberwachter Recyclingbaustoffe beim landschaftsangepassten Wegebau ist somit unzulässig.

Mulchen	Mechanisches Verfahren zur Verjüngungsvorbereitung ohne Eingriffe in den Mineralboden, bei der das Material aus Hiebsresten und Bodenvegetation zerkleinert wird und auf der Fläche verbleibt.
Natura 2000-Gebiet	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Naturverjüngung	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
Pflanzenschutzmittel	Siehe Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009.
Standort, befahrungsempfindlicher	Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder Hangneigung durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.
Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammende Vermehrungssaatgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials (mehr als 100 kg/m ²).
Wegeneu- oder ausbau	Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.
Wegeunterhaltung	Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchten; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.